

Die Einsatzplanung: Abgrenzung der Leistungen – Teil 5 der Serie

Der wichtigste organisatorische Prozess in der ambulanten Pflege ist ohne Zweifel die Einsatzplanung: hier entscheidet sich vieles: die Planung hat Auswirkungen auf die Kunden, die Mitarbeiter und die Wirtschaftlichkeit, also den Gesamtbetrieb. Obwohl dieser Prozess so elementar ist, wird er in der Ausbildung bzw. PDL-Weiterbildung vielfach nicht in der Tiefe geschult, wie es notwendig ist.

In den nächsten Ausgaben der PDL Praxis werden wir in einer Serie die Grundlagen und Strukturen der Einsatzplanung darstellen. Schon in 2001 gab es an dieser Stelle eine erste Serie zu diesem Thema, die hiermit nun ‚aktualisiert‘ wird.

Um die Zeit für die konkrete Leistung richtig zu definieren, müssen die Leistungsinhalte eindeutig voneinander abgegrenzt sein. Das gilt insbesondere beim SGB XI und seinen Leistungen.

Transferleistungen

In vielen Bundesländern gibt es keine eigenständige Transferleistung, beispielsweise zur Begleitung ins Bad oder die Treppe vom ersten Stock hinunter (nur Bayern Katalog Wohlfahrt kennt diese Leistung). Der Transfer ist im Regelfall eine Leistung, die zur der Leistung gehört, für die der Transfer benötigt wird, wie die Körperpflege oder der Toilettengang. Ausnahme bildet hier lediglich die Hilfe beim Aufstehen/Verlassen des Bettes. Diese Leistung gibt es in vielen Katalogen separat, sei es in der Variation der Leistungen der Körperpflege (z.B. Kleine Pflege mit Aufstehen oder Kleine Pflege (ohne aufstehen)) oder als Wahlleistung. Dabei geht es in der Regel um die Hilfe beim Aufstehen aus dem Bett bzw. Hilfen beim Aufsuchen des Bettes. Auch hier ist insbesondere beim Aufstehen auf den Hilfebegriff der Pflegeversicherung zu achten, wie wir ihn ausführlich in der Ausgabe 3 dieser Serie beschrieben haben: wenn der Kunde nur deshalb aufsteht, weil die Pflegekraft ins Zimmer kommt und dabei bleibt, so stellt dies eine Hilfe im Sinne des SGB XI (Anleitung, Beaufsichtigung) dar und kann abgerechnet werden. Die Prüffrage müsste immer lauten: was würde passieren, wenn die Pflegekraft weder ins Zimmer kommt noch da bleibt. Wenn der Kunde nur durch die Gegenwart der

Pflegekraft zum Aufstehen ‚genötigt‘ wird, ist dies Hilfe und damit Inhalt der Leistung.

Je nach Bundesland und Katalog kann die Leistung auch bei der Hilfe beim Aufstehen aus dem Sofa, Sessel oder anderen Sitzgelegenheiten bzw. bei der Hilfe beim Setzen genutzt werden. Im Regelfall kann die Leistung aber nur einmal pro Einsatz abgerechnet werden, selbst wenn während des Einsatzes mehrere und/oder langwierige Transfers stattfinden, z.B. vom Bett auf den Rollstuhl auf den Toilettenschuh auf den Rollstuhl zurück ins Bett. Aber, im Regelfall kann der Transfer dann mit einer oftmals notwendigen Lagerung kombiniert werden. Denn der Transfer umfasst lediglich den Transfer, nicht jedoch das anschließende Lagern. Die Unterscheidung liegt allein bei der Frage, ob der Kunde nach dem Transfer in der Lage ist, sich so zu positionieren, dass er in dieser Stellung länger ohne Schäden liegen/sitzen kann. Dabei geht es beim Lagern weniger um Bequemlichkeit, sondern um die Vermeidung von Folgeschäden.

In einigen Katalogen (z.B. NRW) gibt es Leistungen mit der Bezeichnung: „Mobilisation“. Dabei ist im Regelfall kein reiner Transfer gemeint, meist ist dieser sogar ausgeschlossen. Hier ist eine eigenständige Mobilisation(-sübung) gemeint, losgelöst von anderen Grundpflegeleistungen. Wenn Kunden nur einen Transfer wünschen in Bundesländern, in denen diese Leistung nicht separat im Katalog vorhanden ist, kann die Leistung nur als Privatleistung erbracht werden (oder der Katalog wird verändert). Die Zeitabrechnung wäre hier eine gute

Alternative, die die Bundesländer dafür nutzen können, die auch nach Zeit abrechnen dürfen (wie Bayern, Bremen, Hamburg und Niedersachsen). Andere Länder haben die Möglichkeit nicht und werden sie nach Abschaffung der verpflichtenden Zeitabrechnung wohl auch nicht mehr bekommen.

Als eigenständige Transferleistung gibt es immer die Leistung: „Aufsuchen/Verlassen der Wohnung“ sowie „Begleitung“. Die Leistung zum Aufsuchen/Verlassen dient in erster Linie dem Treppensteigen zum Verlassen der Wohnung und endet am ‚Bürgersteig‘, also vor der Tür. Die „Begleitung“, die in den Leistungskatalogen als Bestandteil der Grundpflegeleistung definiert ist, gehört in den Bereich der Hilfen zur Mobilität. Es geht also allein um den Mobilitätsausgleich. Die Leistung ist eingeschränkt auf die Begleitung zu den Aktivitäten, bei denen das Erscheinen des Versicherten unbedingt nötig ist: im Regelfall sind das Arzttermine, Behörden oder Therapietermine. Nur im Katalog Baden-Württemberg ist auch die Begleitung zum Einkaufen möglich! Wichtig bei der Begleitung: nur die Begleitperson gehört zum Leistungsumfang, nicht jedoch das Verkehrsmittel. Es wird folglich ein Fahrdienst, der öffentliche Nahverkehr oder ein Taxi benutzt, dass der Kunde (für beide) zu zahlen hat. Der Pflegedienst transportiert keine Kunden mit seinem Dienstwagen, ansonsten hätte er sämtliche rechtlichen Voraussetzungen eines Fahrdienstes (Personenbeförderungsgesetz, Versicherung des Fahrzeuges sowie evtl. Gewerbesteuerpflicht) zu beachten.

Hauswirtschaftliche Leistungen

Ein weites Feld ergibt sich mit den Hauswirtschaftlichen Leistungen im Rahmen der Sachleistungskataloge. Denn es gibt grundsätzlich zwei Systeme der Definition der Leistungen: als Pauschalen/Festpreis oder nach Zeit. Schon lange vor dem PNG mit dem Versuch, Zeitabrechnung alternativ einzuführen, haben beispielsweise Hessen, das

Saarland und Niedersachsen die Hauswirtschaftlichen Leistungen allein nach Zeit definiert. Andere Bundesländer wie Brandenburg oder Bayern zumindest teilweise (wie Reinigung der Wohnung).

Die Mehrzahl der Bundesländer hat aber auch bei der Hauswirtschaft Pauschalen definiert. Dabei ist gerade die hauswirtschaftliche Leistung sehr stark von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden beeinflusst: allein die Größe der Wohnung spiegelt im Regelfall seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wieder. Warum aber ist die Leistung „Reinigen der Wohnung“ als Pauschale definiert? Wer eine kleine Wohnung hat, bezahlt dafür genauso viel wie für eine große Wohnung? Während in der Grundpflege sehr viel für Pauschalen und damit eine indirekt Umverteilung spricht (wer aufgrund seiner Situation viel Zeit benötigt, bekommt viel Zeit, wer wenig benötigt, wenig), ist das in der Hauswirtschaft mehr als fragwürdig. Deshalb wäre hier die Zeitabrechnung die richtige Vergütungsart. Bundesländer mit Pauschalen sollten prüfen, ob sie nicht zumindest für die Hauswirtschaft die Zeitabrechnung einführen.

Ein wesentliches Abgrenzungsmerkmal der Hauswirtschaft ist die Beschränkung auf den unmittelbaren Lebensbereich des Pflegebedürftigen innerhalb der Wohnung: im Regelfall sind dies das Schlafzimmer, evtl. Wohnzimmer, Küche und Bad. Weitere Zimmer gehören i.d.R. nicht zum Leistungsumfang der Pflegeversicherung. Die Leistung hört an der Wohnungstür auf, so ist meist schon die Treppenhausreinigung nicht mehr Bestandteil der Leistung (bis auf Baden-Württemberg, da gehört die Kleine Kehrwoche dazu!).

Die weitere Abgrenzung erfolgt zu anderen in der Wohnung lebenden Personen: die Leistung bezieht sich nur auf den Pflegebedürftigen, nur für diesen kann beispielsweise eingekauft oder die Wäsche gewaschen werden, nicht aber auch für den (nicht pflegebedürftigen) Ehemann. Deshalb ist bei den Vertragsgesprächen immer zu klären, wo die

Leistungsgrenzen sind. Auch muss man dort (interne) zeitliche oder praktische Grenzen ziehen, wo sich Leistungen nicht anders

abgrenzen lassen: beim Reinigen oder auch beim Einkauf.

Tipp:

Das „Handbuch Ambulante Einsatzplanung“ von Andreas Heiber und Gerd Nett ist vollständig überarbeitet und aktuell neu erschienen.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 01/2015

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de